



Ecole primaire de la région de Morat
Primarschule der Region Murten

Primarschule Region Murten

Direktion

Längmatt 4-6, 3280 Murten

T +41 26 670 94 00

direktion.ps.murten@edufr.ch

www.psmurten.ch

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG)

Art. 21 Sonderurlaub

Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler.

Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR)

Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG)

a) Grundsätze

¹ Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:

- a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
- b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
- c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
- d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

² Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.

Art. 38 b) Verfahren

¹ Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Direktion eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.

² Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule wie der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Direktionen erforderlich.

³ Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

⁵ Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion.

1. Personalien

Name, Vorname:..... Klasse:.....

Adresse;..... Tel.:.....

weitere vom Gesuch betroffene Geschwister an der Primarschule der Region
Murten

Name, Vorname:..... Klasse:.....

Name, Vorname:..... Klasse:.....

2. Dauer des gewünschten Urlaubs

Urlaub vom:..... bis:.....

3. Begründung:

.....

.....

.....

.....

Datum:..... Unterschrift der Eltern:.....

4. Entscheid der Direktion:

☐ bewilligt

☐ nicht bewilligt

Unterschrift der Direktion:.....

Gemäss Art. 146 SchR betreffen Entscheide wie die Verweigerung einesurlaubes die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers grundsätzlich nicht, weshalb gegen diese keine Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit besteht.

Betroffene Geschwister an der Orientierungsschule

Namen(n), Vorname(n):..... Klasse(n):.....